

Hintergrund, Zielsetzung und Konzept des Hinweisgebersystems der Business Metropole Ruhr GmbH

I. Hintergrund & Zielsetzung des Hinweisgebersystems

Als hundertprozentige Tochter des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist die Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) letztlich in kommunaler Hand. Denn der RVR mit Sitz in Essen ist ein Zusammenschluss der 11 kreisfreien Städte und vier Kreise in der Metropole Ruhr. Aus der verfassungsrechtlichen Bindung ihrer Eigentümer gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, deren gesamtes Handeln an geltendem Recht zu orientieren, resultiert eine gleichgerichtete Verpflichtung der BMR. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Geschäftsführung wie auch für jeden einzelnen Mitarbeiter, gleich welche Position er besetzt. Nur so entspricht das Handeln der Exekutive und damit auch kommunales Handeln den Geboten der Rechtsordnung. Verstöße gegen das geltende Recht sind nicht hinzunehmen oder gar zu akzeptieren.

In Bewusstsein und Wahrnehmung dieser Verantwortung gerade auch der Geschäftsführung der BMR für eine organisatorische Unterstützung normkonformen Verhaltens innerhalb der kommunalen unternehmerischen Untergliederung BMR möchte die BMR ein Hinweisgebersystem als wesentlichen Bestandteil einer effektiven und präventiven Compliance-Organisation etablieren. Ziel ist es, über dieses Hinweisgebersystem idealerweise vor Entstehung eines Rechtsverstoßes, sonst aber auch zu bestehenden Rechtsverletzungen Hinweise zu generieren, in deren Konsequenz der Rechtsbruch verhindert oder beseitigt werden kann.

Zentraler Ansprechpartner für solche Hinweise auf Seiten der BMR selbst ist Herr Ekkehard Thomas. Seine Kontaktdaten lauten:

Ekkehard Thomas
Personal- / kaufmännischer Leiter
&
Syndikusrechtsanwalt
Business Metropole Ruhr GmbH
Am Thyssenhaus 1-3
45128 Essen

Telefon	+49 (0)201 632 488 19
Fax	+49 (0)201 632 488 99
E-Mail	thomas@business.ruhr

Neben diesem hausinternen Ansprechpartner hat sich die BMR entschieden, eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle, nämlich die Kanzlei AULINGER in Essen, dort die Rechtsanwältin

Dr. Nicola Ohrtmann,

als Ombudsstelle zu benennen. Hintergrundüberlegung hierfür ist folgende:

Zentrale Erfolgsvoraussetzung der Arbeit einer Compliance-Ombudsperson ist die Garantie, dass sie Hinweise auf Korruption oder andere vertrauensschädigende Verhaltensweisen vertraulich entgegennimmt und die Identität der Hinweisgeber zu schützen vermag. Denn diese fürchten – leider oft nicht unberechtigt – Repressalien, die vom Mobbing über Versetzung in minderwertige Positionen bis zum Arbeitsplatzverlust reichen. Hinzu kommt die Angst, als Denunziant oder „Nestbeschmutzer“ angesehen und bei Bekanntwerden entsprechend abgestempelt zu werden. Dass beides bei sachlich begründeten Hinweisen nicht zutrifft, ändert nichts an der subjektiv so empfundenen Situation. Hinweisgeber benötigen daher sowohl absolute Vertraulichkeit als auch Schutz.

Ein externer Rechtsanwalt kann beides gewähren, denn er unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 BRAO, § 203 StGB) und einem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die BMR hat das Mandatsverhältnis zu der Kanzlei AULINGER und der dort ansässigen Ombudsperson Rechtsanwältin Dr. Ohrtmann so ausgestaltet, dass diese nur insoweit aus dem Hinweisgebersystem generierte Informationen an die BMR weitergeben darf, als sie von den Hinweisgebern hierzu ermächtigt wurden.

II. Das Konzept des Hinweisgebersystems

1. Gegenstand des Hinweisgebersystems

Die Ombudsstelle wird im Rahmen der Abwehr von besonderen Rechtsverstößen tätig. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen das Unionsrecht i.S.v. Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrechts melden u.a. in den Bereichen:

- öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte
- Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Wettbewerbsrecht
- staatliche Beihilfen
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Tiergesundheit und Tierschutz
- öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz

- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Körperschaftssteuerrecht

Die Ombudsstelle wird insbesondere auch im Rahmen der Korruptionsprävention und Korruptionsabwehr tätig.

Kennzeichnend für korrupte Praktiken ist vor allem der Missbrauch einer dienstlichen Funktion zur Erlangung bzw. zwecks Anstrebens von (persönlichen) Vorteilen oder eines Vorteils für Dritte unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte für die Ombudsstelle der BMR sind insbesondere

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265 b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung)
- § 353 b Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Die Ombudsstelle ist kein „Kummerkasten“ oder Beschwerdestelle. Unkonkrete Beschuldigungen werden nicht aufgenommen und verfolgt. Für den Fall, dass sehr viele Meldungen eingehen, können Meldungen von schwerwiegenden Verstößen oder von Verstößen gegen wesentliche oben genannte Anwendungsbereiche fallende Bestimmungen vorrangig behandelt werden.

2. Adressaten des Hinweisgebersystems

Die Ombudsperson Dr. Nicola Ohrtmann ist vertrauenswürdige Ansprechpartnerin für alle Hinweisgeber i.S.v. Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrechts melden insbesondere für alle:

- Beschäftigten (bezahlt und unbezahlt) und Organmitglieder der BMR,
- ehemaligen Beschäftigten (bezahlt und unbezahlt) der BMR,
- Bewerber bei der BMR, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat sowie
- Personen, die unter Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten der BMR arbeiten,

die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben.

3. Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle

Hinweisgeber können mit der Ombudsstelle je nach Wahl über E-Mail oder telefonisch in Kontakt treten. Für die Kontaktaufnahme per E-Mail ist eine E-Mail-Adresse eigens für die Ombudsstelle eingerichtet. Eine telefonische Erreichbarkeit ist montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr gewährleistet. Bis 16:00 Uhr läuft die Telefonnummer zentral bei AULINGER in Dr. Ohrtmanns Sekretariat (Frau Lange) auf. Außerhalb der Geschäftszeiten wird ein Anrufbeantworter geschaltet. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle lauten:

Dr. Nicola Ohrtmann
Rechtsanwältin
AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE
Frankenstraße 348, 45133 Essen
Telefon +49 (201) 95 98 6-81
Telefax +49 (201) 95 98 6-99
E-Mail: ombudsfrau.bmr@aulinger.eu

Bei Abwesenheit wird die Ombudsperson vertreten durch:

Dr. Markus Haggeney
Rechtsanwalt, Notar
AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE
Frankenstraße 348, 45133 Essen
Telefon +49 (201) 95 98 6-81
Telefax +49 (201) 95 98 6-99

Im Vertretungsfall werden E-Mails durch Herrn Dr. Haggene

4. Vertraulichkeit

Die Ombudsstelle kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass sie die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der ihr offenbarten Tatsachen gewährleistet.

Die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsperson gewährleistet, dass diese die Identität der Hinweisgeber und alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, weder der BMR noch Dritten gegenüber preisgibt, soweit Gegenstand des Hinweises nicht geplante Straftaten i.S.d. § 138 StGB sind oder es sich bei dem Hinweis nicht um üble Nachrede oder Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) handelt. Abweichend davon dürfen die Identität des Hinweisgebers dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine

notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt. Eine Ausnahme besteht zudem nach der Rechtsprechung (LG Bochum, Beschluss vom 16.03.2016, Az. II-6 Qs 1/16) für den Fall der Durchsuchung durch Ermittlungsbehörden. Hier kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Der Hinweisgeber wird in diesem Falle über die Offenlegung unterrichtet, bevor seine Identität offengelegt wird, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden. Im Rahmen der Unterrichtung von Hinweisgebern übermittelt die BMR ihnen eine schriftliche Darlegung der Gründe für die Offenlegung der betreffenden vertraulichen Daten. Wer auch insoweit vor Offenlegung seiner Identität geschützt sein will, hat selbstverständlich die Möglichkeit, auch gegenüber der Ombudsperson anonym zu bleiben.

Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie in dessen Verlauf Kenntnis erlangt. Die BMR verpflichtet sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Ombudsstelle nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

Die Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit sofort einzustellen, wenn sie feststellt, dass hinsichtlich der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers oder der beschuldigten Dienstkraft ein Befangenheitsgrund im Sinne der §§ 22 und 24 StPO vorliegt. Die Ombudsstelle wird in diesem Fall die ihr anvertrauten Tatsachen, soweit sie hierzu von der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber berechtigt worden ist, sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der BMR mitteilen.

Erlangte Hinweise wird die Ombudsstelle anonymisiert an die BMR weiterleiten, es sei denn, die Hinweis gebende Person hat ausdrücklich ihre schriftliche Einwilligung in die Datenweitergabe gemäß [Anlage 1](#) erteilt. In diesen Fällen kann eine Nennung der Hinweis gebenden Person erfolgen.

5. Datenschutz

5.1 Umfang der Datenerhebung und Datenströme

Bei der Meldung von Rechtsverstößen werden personenbezogene Daten über Personen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung durch die Ombudsstelle umfasst Angaben über die beschuldigte Person, die (angeblichen) Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte. Da das Meldeverfahren der BMR regelt, dass Hinweise anonym erfolgen können, werden, falls Hinweisgeber sich nicht selbst anders äußern, keine personenbezogenen Daten über sie erhoben. Anderenfalls kommen personenbezogene Angaben wie Name der meldenden Person, ihre Position in dem Unternehmen und ggf. auch die Umstände ihrer Beobachtung in Betracht.

Die Ombudsstelle ermöglicht die dauerhafte Speicherung von Informationen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen. Die Meldungen werden nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Ombudsstelle gibt Informationen, die sie von einer Hinweisgeberin bzw. einem Hinweisgeber erhalten hat, ausschließlich an den zentralen Ansprechpartner auf Seiten der BMR weiter. Die Weitergabe der personenbezogenen Informationen erfolgt allerdings nur, wenn und soweit die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ausdrücklich ihr bzw. sein Einverständnis erklärt hat. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung offensichtlich nicht

relevant sind, werden nicht erhoben bzw. unverzüglich wieder gelöscht, falls sie unbeabsichtigt erhoben wurden.

5.2 Rechtsgrundlagen

Sofern die personenbezogenen Daten automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Betroffenen eingewilligt haben. Beurteilungsgrundlage ist insoweit Art. 6 und 7 DSGVO sowie die ergänzenden Rechtsvorschriften des Landes. Diese Vorschriften verlangen zunächst die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die wiederum ein berechtigtes Interesse der die Daten erhebenden / verarbeitenden / nutzenden Stelle und eine Abwägung dieses berechtigten Interesses mit den schutzwürdigen Interessen Betroffener erfordert.

Das Ziel der Bekämpfung von Rechtsverstößen im Unternehmen ist grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers - hier der BMR -, das die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Verfahren zur Meldung von Missständen in diesen Bereichen rechtfertigt. Eine Datenverarbeitung zur Wahrung dieses Interesses wäre jedoch nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegen.

Bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen besteht aber auch immer die Gefahr der Viktimisierung und Stigmatisierung der belasteten Person. Eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser Person wird bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen sein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit der Aufdeckung von korruptionsrelevanten Verstößen in Zusammenhang stehen, kann jedoch als zulässig angesehen werden. Die Interessenabwägung fällt hier klar zugunsten des berechtigten Interesses der BMR aus, da die Meldung solcher Verstöße rechtliche Konsequenzen durch z.B. Strafverfolgung, Schadensersatzforderungen und immensen Imageschaden vermeiden hilft. Besonders deutlich wird das überwiegende Interesse des Arbeitgebers auch in Hinblick auf Art. 8 der RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL), welcher gerade die Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle vorsieht.

Vor dem Hintergrund dieser Abwägung hat sich die BMR gerade bewusst dazu entschieden, das Hinweisgebersystem nicht auch auf sogenannte „weiche Faktoren“ wie Verstöße gegen ethische Prinzipien oder Verhaltensmaßstäbe (Freundlichkeit bei der Kundenbetreuung, private Beziehungen zwischen Angestellten, etc.) zu erstrecken. Gegenstand sind relevante Verhaltensweisen.

5.3 Datenschutzgerechte Ausgestaltung des Hinweisgeberversfahrens mittels Ombudsstelle

a) Grundsätze

Das Hinweisgebersystem der BMR orientiert sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Grundsätzen:

- Personenbezogene Daten müssen für festgelegte eindeutige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer damit nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet oder genutzt werden, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und / oder weiterverarbeitet werden, dafür erforderlich sein und nicht darüber hinausgehen.

- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- Die Ombudsstelle wie auch in der weiteren Datenverarbeitung die BMR treffen Maßnahmen, die sicherstellen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es werden klare, unmissverständliche Informationen zu dem mit der Whistleblowing-Hotline verfolgten Zweck gegeben werden, vgl. hierzu unter II. 1.

b) Anonymität

Die anonyme Vorwurfserhebung hat stets den Nachteil, dass sie dem Transparenzprinzip zuwiderläuft und gegenüber der namentlichen Nennung von ‚Ross und Reiter‘ eher Missbrauch und Denunziantentum fördert: Einer durch anonymen Hinweis gemeldeten Person bleibt keine Möglichkeit, sich gegen eine etwaige Verleumdung in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Ein von vornherein auf die Erhebung personenbezogener Daten abstellendes Verfahren hat andererseits den Nachteil, dass auch bei gewünschten Hinweisen ein Abschreckungseffekt möglich ist. Die BMR hat sich daher in Abwägung der Interessen der Hinweisgeber und der BMR wie auch der potenziell Beschuldigten in dem Hinweisgebungsverfahren entschieden, eine anonyme Meldung zwar grundsätzlich zu ermöglichen. Anonymität soll jedoch gerade durch die Einrichtung der neutralen anwaltlichen Ombudsstelle vermieden werden. Anonyme Hinweise sind auch ohne Ombudsstelle jederzeit möglich. Die Einrichtung der Ombudsstelle stellt gerade sicher, dass die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber von Seiten der Ombudsstelle an die BMR weitergegeben werden darf. Eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte, sollte wissen, dass sie deswegen nicht benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund wird die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System darauf hingewiesen werden, dass ihre oder seine Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird, die Nennung ihrer/seiner Identität jedenfalls mindestens gegenüber der Ombudsstelle jedoch auch erwünscht ist, um die Belastbarkeit des Vorbringens von Missbrauch und Denunziantentum abzugrenzen.

c) Unterrichtungspflichten

Die verantwortliche Stelle muss nach Art. 13, 12 DSGVO, wenn personenbezogene Daten bei Betroffenen erhoben werden, diese über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unterrichten, sofern diese nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis der betroffenen Person gespeichert, ist diese grundsätzlich von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, Art. 14, 12 DSGVO.

Wenn das Risiko, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit der BMR zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Information der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht. Grundlage hierfür ist Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO, wonach die Information nicht erteilt werden muss,

wenn die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung zumindest ernsthaft beeinträchtigt würde. Eine dauerhafte Geheimhaltung dürfte auf Grundlage von Art. 14 Abs. 5 lit. b) DSGVO angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und ihrer Verteidigungsrechte nicht angenommen werden.

Nach Art. 14 Abs. 5 lit. c) DSGVO ist die Informationspflicht des Verantwortlichen darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die Information der betroffenen Person bereits nach anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, ausdrücklich geregelt ist, sofern diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen. Einschlägig ist regelmäßig der Ausschluss der Offenlegung der Identität des Hinweisgebers oder der Hinweisgeberin gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c) DSGVO i.V.m. Art. 16 der RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL), da durch die Richtlinie die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers sichergestellt werden soll. Ein solcher Ausschluss der Informationspflichten ist jedoch nur möglich, wenn die Meldung durch die Hinweisgeberin und den Hinweisgeber in den Anwendungsbereich der RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) fällt. D.h. insbesondere, dass die Meldung sich auf einen Rechtsverstoß gegen das Unionsrecht i.S.d. Art. 2 RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) beziehen muss. Die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers ist in einem solchen Fall ohne dessen ausdrückliche Zustimmung grundsätzlich keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offenzulegen. Die Identität darf nur dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch in Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die BMR muss somit im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Information erteilt und insbesondere die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gegenüber der beschuldigten Person offengelegt wird. Die BMR hat grundsätzlich für eine Unterrichtung der beschuldigten Person zu sorgen, sobald die Gefahr der Gefährdung einer wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder der Sammlung der erforderlichen Beweise nicht mehr besteht. Hiervon ist jedoch regelmäßig die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers ausgenommen, soweit eine Meldung über einen Rechtsverstoß gegen das Unionsrecht i.S.d. Art. 2 RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) vorliegt.

d) Auskunftspflichten

Nach Art. 15 DSGVO hat die betroffene Person, sowohl die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber als auch die beschuldigte Person, Anspruch auf Auskunft der zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen. Der Auskunftsanspruch der beschuldigten Person kollidiert grundsätzlich mit einer für das Meldeverfahren vorgesehenen anonymen Meldung. Da für die Auskunftsrechte der beschuldigten Person keine abschließenden gesetzlichen Einschränkungen bestehen, ist die für die Funktion eines Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeberin bzw. Hinweisgebers nicht umfassend gewährleistet. Allerdings besteht nach § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG keine Auskunftsverpflichtung, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart werden würden, die ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen. Damit wären die für die Funktion eines

Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Meldungen und damit die Identität des Hinweisgebers zunächst gewährleistet.

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 16 der RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) gilt zudem, dass ein Ausschluss des Auskunftsanspruchs bezüglich der Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers möglich ist, wenn die Meldung durch die Hinweisgeberin oder den Hinweisgeber in den Anwendungsbereich der RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) fällt. D.h. insbesondere, dass die Meldung sich auf einen Rechtsverstoß gegen das Unionsrecht i.S.d. Art. 2 RL (EU) 2019/1937 (Whistleblower-RL) beziehen muss. Die Identität darf in diesem Fall nur dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die BMR muss somit im Einzelfall prüfen und entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gegenüber der beschuldigten Person offen gelegt wird.

e) Weitergabe an Dritte

Grundsätzlich ist eine Weitergabe der personenbezogenen Daten sowohl der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers als auch der beschuldigten Person an Dritte nicht zulässig. Es ist jedoch ggf. erforderlich, Hinweisgebern zu verdeutlichen, dass ihre Identität den Personen, die an weiteren Überprüfungen oder anschließenden, im Zuge der Nachforschungen eingeleiteten Gerichtsverfahren beteiligt sind, enthüllt werden kann. Zum Beispiel kann es zur Beschlagnahme von Unterlagen über die Hinweisgebung kommen, auf Grund derer die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers letztlich durch die Ermittlungsbehörden preisgegeben wird. Akteneinsichtsrechte in einem etwaigen Strafverfahren bleiben unberührt. Personenbezogene Daten der beschuldigten Person können zur Verfolgung von Straftaten übermittelt werden.

f) Einschränkung der Verarbeitung und Berichtigung

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d) DSGVO müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind daher alle angemessenen Maßnahmen zu treffen damit personenbezogene Daten, die mit Blick auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich berichtigt werden, vgl. Art. 16 DSGVO. Art. 18 DSGVO gibt der betroffenen Person außerdem das Recht unter bestimmten Voraussetzung die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) DSGVO hat sowohl die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber als auch die beschuldigte Person das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird. Ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht weiterhin dann, wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, Art. 18 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

g) Löschung

Werden personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet, sind sie zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,

Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Grundsätzlich sollten Daten innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Untersuchung gelöscht werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für die Dauer der Klärung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie Disziplinarverfahren oder Einleitung von Strafverfahren zulässig. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die von der Einheit, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, als grundlos erachtet werden, sollten unverzüglich gelöscht werden.

6. Information

Das Unternehmen soll den Hinweisgeber innerhalb von 3 Monaten nach Meldung umfassend unterrichten, wie mit dem Hinweis verfahren wurde und welche Folgemaßnahmen das Unternehmen geplant und ergriffen hat.

7. Jahresgespräch / Berichterstattung

Die Ombudsstelle berichtet jährlich an die BMR und führt ein Jahresgespräch mit der Geschäftsführung und dem Ansprechpartner der Ombudsstelle. Gegenstand des Berichts sind in der Sache sämtliche (wegen der datenschutzrechtlichen Löschungsanforderungen anonymisierte) Meldungen und Quellen, die die Ombudsstelle in ihrer Funktion empfängt, soweit ihre Benennung von den einzelnen Hinweisgebern gestattet wurde. Gegenstand des Gesprächs ist neben einer Zusammenfassung der Berichterstattung und deren Evaluation die gemeinsame Zusammenarbeit in der Vergangenheit sowie deren Planung für die Zukunft.

Die Ombudsstelle berichtet über ihre Tätigkeit sowie die Maßnahmen der Geschäftsführung im Bereich Good Governance gemäß deren Information jährlich gegenüber dem Aufsichtsrat.

III. Vorstellung der Ombudsperson Dr. Nicola Ohrtmann

Dr. Nicola Ohrtmann ist seit 20 Jahren Rechtsanwältin. Als Equity-Partnerin arbeitet sie für die Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare in Essen. Dr. Ohrtmann ist spezialisiert auf die Rechtsthemen Vergaberecht & Compliance. Seit der Erstveröffentlichung ihres Praxishandbuchs „Compliance – Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen“ im Jahre 2009 (2013 in der Zweitaufgabe erschienen), beschäftigt sie sich intensiv mit der maßgeschneiderten Anpassung von Compliancestrukturen auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand. Sie ist Co-Herausgeberin des 2015 erschienenen Werkes „Stober/Ohrtmann, Compliance – Handbuch für die öffentliche Verwaltung“. Ihre Mandanten berät Dr. Ohrtmann insbesondere zu allen organisatorischen Compliancefragen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der Beschaffungcompliance und Korruptionsbekämpfung.

Details zu Vita und Veröffentlichungen entnehmen Sie folgender Quelle:

<https://www.aulinger.eu/menschen/rechtsanwaelte/dr-nicola-ohrtmann/>

* * * * *

Anlage 1

AULINGER Rechtsanwälte | Notare ♦ Frankenstraße 348 ♦ 45133 Essen

Rechtsanwältin:
Dr. Nicola Ohrtmann
nicola.ohrtmann@aulinger.eu

Sekretariat:
Sabine Lange
sabine.lange@aulinger.eu

Telefon 02 01 95 98 6 – 81
Telefax 02 01 95 98 6 – 99

Essen, den 17.08.2022

Hinweisgebersystem der BMR Hier: Einwilligung in die Datenweitergabe

Sehr geehrte Hinweisgeberin,
sehr geehrter Hinweisgeber,

vielen Dank, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an uns gewandt haben! Sie helfen uns damit, Verstöße gegen geltende Rechtsvorschriften nicht nur festzustellen, sondern auch künftig zu verhindern. Ziel dieses Hinweisgebersystems ist die Förderung normkonformen Verhaltens durch die möglichst rechtzeitige Unterbindung von Normverstößen. Dies ist jedoch nur mit Ihrer Hilfe möglich.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass die Situation für Sie ungewohnt ist. Wir sichern Ihnen in unserer Funktion als Ombudsstelle zu, dass wir Ihre Daten während des gesamten Verfahrens (Erstaufnahme des Hinweises – Prüfung der rechtlichen Relevanz – Abschluss des Falles und Bericht an die Auftraggeberin (BMR)) vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Aus diesem Grund bitten wir Sie auch, von einem – grundsätzlich möglichen – anonymen Hinweis uns gegenüber abzusehen.

Durch die Einrichtung der Ombudsstelle wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Ihre Identität (Name und Kontaktdaten wie bspw. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse, etc.) vertraulich behandelt werden kann und nur mit Ihrer Einwilligung an die Auftraggeberin, die BMR, weitergegeben wird. Ob Sie sich für die Weitergabe entscheiden, obliegt allein Ihnen, es ist eine vollkommen freiwillige Entscheidung. Aus einer Weitergabe werden Ihnen auf keinen Fall Nachteile erwachsen. Sofern Sie mit dieser Weitergabe einverstanden sind, bitten wir Sie, dieses Schreiben von Ihnen unterzeichnet im Original an uns zurückzusenden. Ein

frankierter Rückumschlag liegt diesem Schreiben bei. Wenn Sie sich ohne Angabe von Gründen gegen eine Weitergabe entscheiden, werden Ihnen keinerlei Nachteile hieraus erwachsen. Auch können Sie diese Einwilligung uns gegenüber jederzeit in Textform widerrufen. In diesem Fall werden Ihre Daten unverzüglich nach Abschluss des von Ihnen gemeldeten Vorgangs bei uns gelöscht. Bereits an die Auftraggeberin weitergeleitete Daten müssen bei dieser (bei der BMR) gelöscht werden. Ihr Widerruf hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der bis zur Erklärung des Widerrufs erfolgten Verarbeitung, also der Weitergabe, Ihrer Daten.

Wir weisen Sie des Weiteren darauf hin, dass unsere grundsätzliche Verpflichtung besteht, die beschuldigte Person spätestens einen Monat nach der Meldung über Ihre Identität zu informieren. Sollten Sie also Ihre Einwilligung in die Preisgabe Ihrer Identität widerrufen, so ist dies nur innerhalb eines Monats wirksam möglich. Soweit die von Ihnen vorgenommene Meldung sich auf Verstöße gegen das EU-Recht im Sinne des Art. 2 RL (EU) 2019/1937 bezieht, gilt jedoch, dass Ihre Identität ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, offengelegt wird. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen Ihre Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann. Abweichend hiervon dürfen Ihre Identität sowie alle anderen vorgenannten Informationen dann offengelegt werden, wenn dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht im Rahmen der Untersuchungen durch nationale Behörden oder von Gerichtsverfahren darstellt, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Person. Bevor in einem solchen Fall Ihre Identität offengelegt wird werden Sie hierüber unterrichtet, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.

Sollten Sie noch Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicola Ohrtmann
Rechtsanwältin und Ombudsfrau der BMR

**Mit der Weitergabe meiner Identität an die
BMR bin ich,**

[Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben]

einverstanden.

Ort, Datum

[Unterschrift]

* Der Richtlinienentwurf von Art. 2 RL (EU) 2019/1937 lautet:

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Durch diese Richtlinie werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende Verstöße gegen das Unionsrecht melden:

a) Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche betreffen:

- i) öffentliches Auftragswesen,*
- ii) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,*
- iii) Produktsicherheit und -konformität,*
- iv) Verkehrssicherheit,*
- v) Umweltschutz,*
- vi) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,*
- vii) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,*
- viii) öffentliche Gesundheit,*
- ix) Verbraucherschutz,*
- x) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;*

b) Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 AEUV sowie gemäß den genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen;

c) *Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuer-Vorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.*

(2) *Diese Richtlinie lässt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, den Schutz nach nationalem Recht in Bezug auf Bereiche oder Rechtsakte auszudehnen, die nicht unter Absatz 1 fallen.“*

* * * * *